

beziehung von S. Afra (NO-Ecke der Stadt) in den Bering. Damit war die mittelalterliche Befestigung Würzburgs vollendet; die Folgezeit brachte nur noch Verbesserungen des Vorhandenen. Im Anschluß an diese Überschau beschreibt der Verfasser die Stadtbefestigung unter Berücksichtigung der neuen, erst durch die Kriegszerstörungen ermöglichten Bauuntersuchungen, unter Verwendung alter Pläne und Zeichnungen und mittels Rekonstruktionsversuchen bis ins einzelne. Alles in allem eine sehr sorgfältige und kenntnisreiche Arbeit. Der Ortskundige hätte lediglich die Eintragung der vielzitierten Straßennamen in den Stadtplan (S. 194) gewünscht. Gr.

Karl Weidle: Der Grundriß von Alt-Stuttgart. Teil I: Text 101 S. — Teil II: Atlas. 30 Tafeln, 34 Pläne. (Veröff. des Archivs der Stadt Stuttgart, Bd. 14—15.) Stuttgart: Klett 1961. 40 DM.

Ähnlich wie er es für Tübingen und Böblingen versucht hat, unternimmt es der Verfasser, die schichtweise Entstehung der Stuttgarter „Stadtanlage“ durch „Planforschung“ aufzuhellen und darzulegen. Er möchte einen rückwärts gewandten Planatlas mit Erläuterungen geben und warnt davor, bei einer Beurteilung seiner Arbeit vom Text auszugehen. Daher verzichtet er auch weitgehend auf die Benutzung historischer Quellen, ja auf archäologische Befunde: „Man gräbt ja möglichst nicht nur auf gut Glück, sondern überlegt schon über der Erde, wo Funde zu erhoffen sind. Hierbei kann es passieren, daß man schon über der Erde diesbezügliche Entdeckungen macht ...“ (Hier ist die moderne Grabung mit Schichtuntersuchungen weiter gekommen: Sie findet nicht nur, was sie vorher geahnt hat!) Weidles Archiv sind allein und ausschließlich die Stadtpläne, und da solche erst im 16. Jahrhundert vorliegen, die von ihm rekonstruierten Pläne. Bei sorgfältiger Durchsicht der Pläne und Tafeln zeigt sich eine Fülle interessanter Gesichtspunkte und Fragen, und die beiden vorzüglich ausgestatteten Bände bieten ein verlockendes Material für gründlichere Untersuchungen. So wird man den vorsichtig abwägenden Worten des Herausgebers Stadtarchivdirektor Dr. Vietzen zustimmen können, daß die dargebotenen Anregungen zur Diskussion führen können. Wer aber versucht, die vorgeschlagenen Entwicklungsphasen des Stadtkerns in die Wirklichkeit einer alten Stadt zu übertragen — ein unregelmäßiges Fünfeck, an das sich weitere Polygone angliedern, Ecken und tote Winkel, Ausstülpungen und Abrundungen, weitere Abrundungen zur Vollendung des Ovals, Stromlinien, seltsame Auswüchse und noch seltsamere Vorstädte —, der wird sich unwillkürlich fragen müssen, wie denn die Grafen von Württemberg so ein eigentümliches Gebilde im 14. Jahrhundert jemals hätten verteidigen können. Und es zeigt sich, daß zwar nicht die Studierstube, auch nicht die Bodenforschung oder der Blick in die Wirklichkeit, sondern mit des Verfassers eigenen Worten das Planungsbüro die Heimat dieser Konstruktionen ist, daß Lineal und Zirkel, ergänzt durch gute Kenntnisse moderner Planungsaufgaben und Planungsprobleme, hier „wie nach Bestellschein“ konstruiert haben, ohne an die Wirklichkeit des Mittelalters und die Möglichkeiten des damaligen Städtebaues zu denken. Kann man überhaupt rückwärts planen, ist dieses Unterfangen nicht ein Widerspruch in sich? Die Stadtplanforschung hat, besonders in Österreich, sehr schöne Ergebnisse gezeitigt, und es sind von ihr auch noch viele Erkenntnisse zu erhoffen: aber eben nicht im Planungsbüro, sondern an Ort und Stelle, im Gelände, in der Zusammenschau mit allen anderen historischen Methoden, deren es eine Fülle gibt. „Der Verfasser versteht von Geschichte so viel wie jeder, der eine höhere Schule besucht hat. Das wäre kein Grund, Bücher zu schreiben.“ So ist es. Wu.

Herbert Kopp: Die Anfänge der Stadt Reutlingen. Ein Beitrag zur Stadtopographie. Reutlingen 1961. 126 S., 15 Abb.

Bei der Niederschrift des Forschungsberichts über die nunmehr im Druck erschienene Dissertation des Tübinger Stadtarchivars Dr. Herbert Kopp traf mich Ende Dezember 1961 die Nachricht von seinem Tod. So ist aus der Diskussion mit dem Verfasser dieser interessanten Arbeit nun ein Nachruf für den viel zu früh verstorbenen Kollegen geworden, der sich trotz seiner ihm immer wieder schwer behindernden Krankheit in der letzten Zeit mit verheißungsvollen Editionsarbeiten zur Tübinger Rechtsgeschichte befaßte. Er hat als erste Frucht seiner Beschäftigung mit der Reutlinger Stadtgeschichte, mit der er durch die Ordnung des dortigen Kirchenarchivs in Berührung gekommen ist, in einer aufschlußreichen Studie über das Patriziat in Reutlingen (Zeitschrift für Würt. Landesgesch. 1956) dargelegt, daß durch die Zunftrevolution im Jahre 1374 der Einfluß des meist aus dem benachbarten Landadel stammenden Patriziats nicht völlig gebrochen wurde. Abgewandert ist zwar ein Teil des Patriziats, und die Zünfte haben auch Anteil

am Stadtreiment bekommen, aber die vorderen und einflußreichen Plätze im Stadtreiment blieben bis ins 16. Jahrhundert hinein von patrizischen Familien besetzt, die erst dann durch die stärker aufstrebenden und reich gewordenen Handwerker verdrängt wurden.

In seiner von Professor Decker-Hauff betreuten Dissertation geht der Verfasser in seinem Kapitel über die Stadtmarkung den von Professor Dannenbauer gewiesenen Weg (der ja schon vor Jahren die „Sippentheorie“ aus dem Wege räumte) und stellt das Zusammenwachsen der Markung aus verschiedenen heute zum Teil abgegangenen Einzelsiedlungen an Hand der alten Zelvverbände dar. Methodisch schwieriger wegen der schlechten Quellenverhältnisse (das Reutlinger Archivgut hat im Stadtbrand von 1726 großen Schaden genommen) war die Darstellung der Siedlungsverhältnisse im Raum der Stadt. Mit dem Verfasser ist jetzt leider nicht mehr darüber zu diskutieren, ob seine meist aus dem 18. Jahrhundert stammenden Hauptbelege zum Nachweis des Reichsguts und zur Lokalisierung eines in der Salierzeit angelegten Dreiecksmarktes zureichen. Beispielgebend für die weitere allgemeine Stadtgeschichtsforschung wird jedoch die in der Arbeit angewandte Methode bleiben, die überzeugend klar gemacht hat, daß auch späte Quellen durch genaue und sorgfältige Interpretation für frühe Zeiten mehr zum Sprechen gebracht werden können, als man bisher gemeinhin angenommen hat. — Dem Verlags-haus Oertel und Spörer sei für die geschmackvolle Aufmachung des inhaltsreichen Bändchens gedankt, mit dem es ein würdiges Andenken an Herbert Kopp geschaffen hat.

Schw.

Hildegard Weiß: Die Zisterzienserabtei Ebrach. Stuttgart: G. Vischer 1962. 147 S. 32 DM.

Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde und herausgegeben in den Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte (Bd. 8) ist das Buch gerade für unsere landesgeschichtliche Forschung in einem noch vorwiegend bäuerlichen Gebiet von besonderer Wichtigkeit. Ausgehend von dem Besitz des bedeutenden Klosters werden der Besitz der abhängigen Bauern, die bäuerlichen Lasten und die Dienste behandelt. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit dem Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft, zwischen Grundherrschaft und Dorfgemeinde und versuchen auch eine Klärung der Begriffe Grundherrschaft und Landesherrschaft. Schon diese Andeutung genügt uns, um auf die Fruchtbarkeit einer solchen Arbeit hinzuweisen; sie wird in vielen heimatgeschichtlichen Versuchen anregend und klärend wirken können.

Sch.

Rudolf Seigel: Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818—1822. Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde B 13. Stuttgart 1960, 299 S. 24 DM.

Die Untersuchung ist im Februar 1958 von der Stadt Tübingen als Preisarbeit und von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen worden. Sie gewinnt ihren besonderen Reiz dadurch, daß Gericht und Rat, das Kernstück der städtischen Verfassung in Altwürttemberg, gerade in Tübingen untersucht werden, das zunächst als Mittelpunkt der Pfalzgrafschaft und später als zweite Landeshauptstadt mit den Einrichtungen der Universität und des Stifts stets eine besondere Rolle unter den Landstädten Württembergs spielte. Der Verfasser, seit einiger Zeit fürstlich-hohenzollerischer Archivrat in Sigmaringen, kommt zu dem Ergebnis, daß seit dem Übergang Tübingens an Württemberg im Jahre 1342 das kleinere Gerichtskollegium den Rat wie in den anderen württembergischen Landstädten aus seiner Vormachtstellung im Stadtreiment verdrängt, weil diese kleinere Personengruppe von der Landesherrschaft besser zu beeinflussen und auch mehr als der zahlreichere Rat der Bürgerschaft gegenüber auf ihren Rückhalt angewiesen ist. Wo das Tübinger Quellenmaterial nicht ausreicht, sind die Aussagen, die man sich manchmal etwas bestimmter gewünscht hätte, mit den Ergebnissen Professor Decker-Hauffs über „Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit“ (Diss. Masch., Wien 1946) abgestützt. Befremdend wirkt, daß die Arbeit bei ihren Quellenzitaten sich nicht nach den Grundsätzen für die äußere Textgestaltung richtet, die von der Historikerversammlung in Halle 1930 erarbeitet wurden, sondern alle sinnlosen Konsonantenverdoppelungen und die wahllose Groß- und Kleinschreibung mitschleppt. Diese Ausstellung soll der überaus gründlichen Untersuchung, zu der man der Stadt Tübingen nur gratulieren kann, aber keinen Abbruch tun. Sie wurde in der Hoffnung gemacht, daß möglichst bald weitere Städte zu ähnlichen Untersuchungen kommen.

Schw.